

Zone III

Zone III B

angrenzendes WSG

Kreisgrenze

## Wasserschutzgebiet Quellfassung Dettingen

**Stadt Horb - Dettingen** 

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations-und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

#### **VERORDNUNG**

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassungen Dettingen

- " Arnistalquellen I und II III
- " Hornhaldequelle I "
- "Linsenbühlquellen I, II und III" (LfU-Nr.238)

#### der großen Kreisstadt Horb a.N.

#### vom 15.11.1995

Es wird verordnet aufgrund von

- § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBI. I S. 1530),
- 2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBI. S.269):

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend aufgeführten Wassergewinnungsanlagen der Großen Kreisstadt Horb a.N.

	koordinatenmäßige		Lage	
Bezeichnung	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	FIst.Nr.
Arnistalquelle I	5364266	3472182	Dettingen	738/1 Gew. Arnistal
Arnistalquelle II	5364245	3472210	Dettingen	738/2 Gew. Arnistal
Hornhaldequelle	5363471	3471492	Dettingen	843 Gewann Hornhalden
Linsenbühlquellen:				
Quellsch.II Quellsch.III Quellsch.III	5363183 5363233 5363220	3471671 3471678 3471644	Dettingen) Dettingen Dettingen)	1012 Gewann Längental

ein Wasserschutzgebiet (LfU-Nr. 238) festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone III A und III B), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 710,6 Hektar.

Davon als Zone I und II: 221,8 ha, davon als Zone III A: 330,7 ha und als Zone III B: 158,1 ha.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Lkr .Freudenstadt Lkr .Rottweil

Horb a. N.- Sulz a. N.- Sulz a. N.-

Dettingen Dießen Glatt Dürrenmettstetten

und umfaßt folgende Gewanne:

#### Die Zone III B:

#### Gemarkung Sulz a. N.- Glatt,

Gewann:

Hundsrücken, Knollenhau.

#### Gemarkung Sulz a .N. -Dürrenmettstetten,

Gewann:

Vor den hohen Tannen, Buchene Stauden, Beim Kugelwäldle, Ersach, Vor dem Ersach Grund, Teichelwasen, Ersacher Weg, Oberiflinger Weg, Hölderle, Ob dem Dorf, Großen Gasse, Hemmental, Lohweg, Horber Weg, Sträßle, Stättle, Bannteich, Vor dem Bann, Bann, Sahrhalde, Krumme Äcker, Lohacker.

#### Die Zone III A:

#### Gemarkung Horb a.N.-Dettingen,

Gewann:

Schlattwald, Schellenberg, Heiligenfeld, Hinteres Herrle, Hau, Stelleswald, Nopper, Sommerhalde, Langhag, Hillifuß, Kohlwald, Heusteig, Oberer Leinstetter Grund, Leinstetter Grund, Hornhalde, Dürrenmettstetter Grund, Kehrhalde, Mohrental, Linsenbühl, Kaupenacker, Fichtlesäcker, Gartenäcker.

#### Gemarkung Horb a. N. -Dießen,

Gewann: Schlattwald.

#### Gemarkung Sulz a. N. -Glatt,

Gewann:

Krummer Martin, Hölderle, Hofwald, Hunsrücken, Brenntenwaldäcker, Große Allmend, Stangenacker, Neunecker Weg, Reut.

#### Gemarkung Sulz a.N.-Dürrenmettstetten,

Gewann:

Hinter den hohen Tannen, Hohe Tannen, Vor den hohen Tannen, Horber Bühl, Hundsrücken.

#### Zone II:

#### Arnistalquellen I und II

#### Gemarkung Horb a.N.-Dettingen,

Gewann:

Schellenberg, Heiligenfeld, Vorderes Herrle, Bartleshalde, Herrlisberg, Vogelbrünnle, Finstersteigle, Friedrichshalde.

#### Die Zone I:

#### Gemarkung Horb a. N. -Dettingen,

Gewann:

Arnistal.

#### Die Zone II:

#### Hornhaldequelle I

#### Gemarkung Horb a. N. -Dettingen,

Gewann:

Hillifuß, Langhag, Stelleswald, Kohlwald, Sommerhalde, Leinstetter Steig, Spitalfeld, Hornhalden, Scherrmann, Leinstetter Grund.

#### Die Zone I:

#### Gemarkung Horb a. N. -Dettingen,

Gewann: Hornhalden.

### Die Zone II:

#### Linsenbühlquellen

#### Gemarkung Horb a. N. -Dettingen,

Gewann:

Hornhalde, Kehrhalden, Linsenbühl, Neubrand, Löchle, Föhrenwäldle, Weiherhalden, Krumme Acker, Priorberg, Hölderle.

#### Gemarkung Sulz a. N. -Glatt,

Gewann: Hölderle

#### Die Zone I:

#### Gemarkung Horb a. N. -Dettingen,

Gewann: Längental.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25.000 (Anl.2), 1:10000 (Anl.3), 1:2500 (Anl.5.1-5.13), 1:1000 (Anl.6), in denen die Zone III a hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb and die Zone I rot umgrenzt sind.

Bei Rasterdarstellung ist die Zonenabgrenzung wie folgt dargestellt:

- Abgrenzung zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich mit 6,3 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt innerhalb des Wasserschutzgebietes und umfaßt alle Zonen mit Ausnahme der Zone I);
- Abgrenzung zwischen den Zonen III A und III B mit 1,4 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone III A);
- Abgrenzung zwischen den Zonen II und III A bzw. II und III B mit 2,8 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone II);
- die Zone I wird mit Flächenraster dargestellt.

Die Rasterdarstellung ist auf den Flurkarten erläutert.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Freudenstadt, beim Landratsamt Rottweil, beim Bürgermeisteramt Horb a. N. und beim Bürgermeisteramt Sulz a. N. auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

#### Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung sowie der Klärschlammverordnung

- 1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmunngen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung- SchALVO) vom 08. August 1991 (GB1. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGB1. I. S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

#### Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Großen Kreisstadt Horb a. N., der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamtes und der Gesundheitsbehörden, sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt betreten werden.
- In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchAL-VO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

#### Schutz der Engeren und Weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die Engere und Weitere Schutzzone (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

# § 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III A III B
Verwenden von Pflanzenschutz- mitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
Aufbringen von Pflanzenschutz- mitteln mit Flugzeugen oder Hub- schraubern		verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmit- teln, Zubereitung der Behand- lungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Ein- richtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen so- wie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
Errichten und Erweitern von Stal- lungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10.Standweide	zulässig bis zu einer Be	eweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs
11.Anlegen oder Erweitern von Drai- nagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
12.Kettenschmieröle für Motorsägen	· · ·	ch schnell abbaubare und insbeson- hen »Blauer Engel« ausgezeichnete
		zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchAL-

	Engere Schutzzone	Weite	ere Schutzzone
	II	III A	III B
		VO)	
14.Anlegen und Erweitern von Holz- naßlagerplätzen	verboten		

§ 6
Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

## Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutz	zone
	II	III A	III B
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verbot	en	zulässig, wenn eine Verunreini- gung des Grundwas- sers oder eine sonsti- ge nachteili- ge Verände- rung seiner Eigenschaf- ten nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	Zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern dass Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in folgender Tabelle enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.  Zulässiges Volumen bis: (m³)	Zulässig, wenn eine Verunreini- gung des Grundwas- sers oder eine sonsti- ge nachteili- ge Verände- rung seiner Eigenschaf- ten nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutz	zone
	II	III A	III B
	II	Ober-   Unteridische   Sche   Anlagen   gen	III B
		fährdungsklasse	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine \gung des Grundwass sonstige nachteilige \seiner Eigenschaften sorgen ist	ers oder eine /eränderung
Errichten und Erweitern von Anla- gen zum Speichern wasserge- fährdender Stoffe in unterirdi- schen Hohlräumen		verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verbote		Zulässig, wenn eine Verunreini- gung des Grundwas- sers oder eine sonsti- ge nachteili- ge Verände- rung seiner Eigenschaf- ten nicht zu besorgen ist.
Errichten und Erweitern von Um- spannstationen	verboten	zulässig, wenn eine \ gung des Grundwass sonstige nachteilige \ seiner Eigenschaften sorgen ist	ers oder eine /eränderung
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten zulässig nach Maßgabe der S lenschutzverordnung		be der Strah-
Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenom Erweitern von Samm sowie das Errichten u von Kleinkläranlagen Anforderungen an Ba und Dichtheit, Regen handlungsanlagen ur chen Vorbehandlungs	elkläranlagen ind Erweitern bei erhöhten luausführung wasserbe- id betriebli- sanlagen
Bau von Abwasserkanälen und - leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten gen an Bauausführur	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutz	zone
	II	III A	III B
10.Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	heitsprüfung zulässig ist der Betrie wasserkanäle und -le fern diese in angeme abständen auf Dichth werden	itungen, so- ssenen Zeit-
11.Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf landund forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
12.Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine \ gung des Grundwass sonstige nachteilige \ seiner Eigenschaften sorgen ist	ers oder eine /eränderung
13.Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast o- der eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine \ gung des Grundwass sonstige nachteilige \ seiner Eigenschaften sorgen ist	ers oder eine /eränderung
14.Aufbringen von Grüngut und Bio- abfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine N gung des Grundwass sonstige nachteilige N seiner Eigenschaften sorgen ist	ers oder eine /eränderung nicht zu be-
15.Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenomr Wiedereinbau an Ort außerhalb von Ortsch die Umweltverträglich gebauten Materials g	und Stelle naften, wenn ikeit des ein-

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III A III B
		ist und die betreffenden Straßen- abschnitte dokumentiert werden
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn des- sen Umweltverträglichkeit gewähr- leistet ist
17. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nrn. 12-16 erfaßt		verboten

	Engere Schutzzone	Weitere Schutz	
	II	III A	III B
18.Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostie- rung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastsanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralischen Straßenaufbruch und mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	Regelung wie bei Zone III A, jedoch sind zusätz- lich Anlagen zur Behand- lung oder Lagerung von Auto- wracks und Schrott, wenn eine Verunreini- gung des Grundwas- sers oder eine sonsti- ge nachteili- ge Verände- rung seiner Eigenschaf- ten nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Depo- nieklasse I gemäß TA Siedlungs- abfall aus- genommen.

## § 7 Bauliche Nutzung

## Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere	Schutzzone
	II	III A	III B
Errichten und Erweitern von Tun- nel- und Stollenbauten sowie Ka- vernen	verboten		Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	des Grundwasse tige nachteilige \	eine Verunreinigung ers oder eine sons- Veränderung seiner icht zu besorgen ist
Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigun des Grundwassers oder eine sons tige nachteilige Veränderung seine Eigenschaften nicht zu besorgen is	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	gen zum Bebaut Bestimmungen o ordnung hingewi weit Belange der bildung der geplanicht entgegenst	dieser Rechtsver- iesen wird und so- r Grundwasserneu- anten Bebauung tehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Stra- ßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	Schutzvorkehrur Verunreinigung o oder eine sonsti	lie erforderlichen ngen gegen eine des Grundwassers ge nachteilige Ver- Eigenschaften ge-
Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleis- anlagen des schienengebunde- nen Verkehrs	verboten	verboten sind da Erweitern von Ra bahnhöfen	as Errichten und angier- und Güter-
8. Anlegen und Erweitern von Sport- plätzen	verboten		
Errichten und Erweitern von     Campingplätzen	verboten	fall- und Abwass währleistet ist	lie geordnete Ab- erentsorgung ge-
10.Anlegen und Erweitern von Friedhöfen		verboten	
11.Anlegen und Erweitern von Flug- plätzen		verboten	

# § 8 Sonstige Nutzung

## Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere	Schutzzone III B
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasser- neubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser		verboten	
2.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlas- tenerkundung und -sanierung so- wie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	Gewinnen von sowie sonstige bungen, Einsch schlüsse, wenn Grundwasser a oder keine aus	las oberirdische Steinen und Erden großflächige Abgra- nnitte und Erdauf- n dadurch das ungeschnitten wird reichende Grund- skung erhalten bleibt
3.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn des Grundwass tige nachteilige	eine Verunreinigung sers oder eine sons- Veränderung seiner nicht zu besorgen ist
4.	Sprengungen	verboten	nicht angeschn Verunreinigung oder eine sons	das Grundwasser itten wird und eine I des Grundwassers tige nachteilige Ver- er Eigenschaften I en ist
5.	Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunrei- nigung des Grund- wassers oder eine nachteilige Verän- derung seiner Ei- genschaften nicht zu besorgen ist
	Betreiben von Tontaubenschieß- anlagen	verboten	det wird	Bleischrot verwen-
	Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppen- übungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	des Grundwass tige nachteilige Eigenschaften	eine Verunreinigung sers oder eine sons- Veränderung seiner nicht zu besorgen ist
	Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungs- plätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Ver- änderung seiner Eigenschaften ge- troffen werden	
9.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
	.Motorsportveranstaltungen		verboten	
11	.Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten		die geordnete Ab- sserentsorgung ge-

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III A III B
12.Wärmepumpen	verboten sind Grundwas-	verboten sind Grundwasser- und
	ser-, Erdreich- und Ober-	Erdreichwärmepumpen
	flächenwasserwärme-	
	pumpen	
13.Schmierstoffe im Bereich Verlust- schmierung und Schalöle	ust- dere mit dem Umweltzeichen »Blauer Engel« ausgez Schmierstoffe und Schalöle	
14. Verwendung von Pflanzen- schutzmitteln zur Gleisentkrau- tung	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchAL-VO)

§ 9

## Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Großen Kreisstadt Horb a. N. und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

#### § 10

#### Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das jeweils zuständige Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  - 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
  - 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3.) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
  - für Maßnahmen der Großen Kreisstadt Horb a.N., die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem jeweils zuständigen Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  - für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung

erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

#### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- 3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

#### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freudenstadt, den 15.11.1995

gez. Mauer